

BGer 5A 605/2020 vom 10. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_605_2020

FR: TF 5A 605/2020 du 10 août 2020

IT: TF 5A 605/2020 del 10 agosto 2020

Regeste

Berechnung des Existenzminimums, Umzug | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Streitgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob die Vorinstanz zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41; 139 II 233 E. 3.2 S. 235). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 2

Die Ausführungen in der Beschwerde beziehen sich nicht auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides. Vielmehr beklagt sich der Beschwerdeführer in der Sache, dass Wohnungen für Fr. 1'200.-- kaum auffindbar seien, dass er gesundheitliche Probleme habe und deshalb nicht im gleichen Zimmer wie seine Frau schlafen könne, dass er bei einem Umzug alle sozialen Kontakte aufgeben müsste und keinen neuen Arzt finden würde u.ä.m. Damit ist jedoch nicht dargetan, inwiefern die Aufsichtsbehörde gegen Recht verstossen haben soll, wenn sie zufolge abgelaufener Beschwerdefrist einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

E. 3

Auf die Beschwerde ist folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.